

Nichtärztliche Praxisassistenten in Haus- und Facharztpraxen

Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, können seit dem 1. April 2009 entsprechend der vom GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesverordnung geschlossene Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit des Patienten durch Nichtärztliche Praxisassistentinnen gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V (Delegations-Vereinbarung) eine **Kostenpauschale** abrechnen.

Zusätzlich erhalten Hausärzte, die eine Nichtärztliche Praxisassistenten beschäftigen, eine Förderung von bis zu 2.536 Euro im Quartal (Strukturzuschlag). Außerdem werden die Haus- und Pflegeheimbesuche durch diesen Mitarbeiter vergütet. (siehe Anlage) Damit die delegierbaren Leistungen abgerechnet werden können, muss der/die Praxismitarbeiter/in, der/die die ärztlich verordneten Hilfsleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen in Abwesenheit des anordnenden Arztes ausführen soll, über die **Zusatzqualifikation zum/zur Nichtärztlichen Praxisassistent/in** verfügen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifikation:

Gemäß Abschnitt III § 6 der Delegations-Vereinbarung muss der/die Teilnehmer/in folgende Voraussetzungen erfüllen, um an der Fortbildung teilzunehmen:

1. **qualifizierter Berufsabschluss** gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin oder gemäß dem Krankenpflegegesetz
2. **mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen/fachärztlichen Praxis** nach dem qualifizierten Berufsabschluss nachweisen kann/können.

Fortbildungsangebot zur Nichtärztliche Praxisassistentin von der Ärztekammer M-V:

Die Fortbildung gliedert sich in ein Basis- und Aufbaucurriculum und einer praktischen Fortbildung, die in Form von Hausbesuchen nachgewiesen wird. Ein erfolgreicher Abschluss wird erreicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- erfolgreich abgelegte Kenntnisstandprüfung (nach dem Basiscurriculum)
- Nachweis der benötigten Aufbaumodule
- Nachweis der erfolgreich abgelegten praktischen Fortbildung

Die Fortbildung ist modular aufgebaut. Das bedeutet, dass die Themenkomplexe als Module angeboten werden und somit einzeln belegbar sind. Hierdurch wird eine maximale Flexibilität für die Teilnehmer/innen erreicht. Die Module können einzeln belegt werden, eine feste Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben. Die Ärztekammer M-V empfiehlt jedoch, die beschriebene Reihenfolge beizubehalten. Der Basisteil muss innerhalb eines Jahres absolviert werden. Die Aufbaumodule können vor, zwischen oder nach der Absolvierung des Basiscurriculums belegt werden. Auch Vorleistungen, die nicht älter als 5 Jahre sind, können eingereicht und eventuell anerkannt werden.

Das Basiscurriculum besteht aus:

Module	Themenschwerpunkte	Gebühr
Basismodul 1:	Grundlagen und Rahmenbedingungen berufliche Handelns/Berufsbild	150,00 €
Basismodul 2.1:	Medizinische Kompetenz: Geriatrische Syndrome, Geriatrisches Basisassessment; Untersuchungsmethode	150,00 €
Basismodul 2.2:	Grundlagen der Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen; Hygiene in der Arztpraxis; DMP in der Arztpraxis; Telemedizinische Grundlagen;	150,00 €
Basismodul 2.3:	Koordination und Organisation von Therapie- und Sozialmaßnahmen/Strukturierte Schulungen	150,00 €
Basismodul 3:	Kommunikation und Gesprächsführung; Wahrnehmung und Motivation	150,00 €
Notfallmanagement		150,00 €
Prüfung		50,00 €

Nach dem vollständigen und erfolgreich absolvierten Basismodul und dem Notfallmanagement erfolgt eine **Kenntnisstandprüfung** für alle Teilnehmer.

Die Aufbaumodule gliedern sich wie folgt:

Ernährungsmedizin:	Grundlagen der Ernährung, Ernährung in besonderen Lebensabschnitten	4 UE 40,00 €
Sucht:	Süchte und Maßnahmen der Suchtprävention	7 UE 70,00 €
Psychosomatik:	- Psychosomatische und psychosoziale Versorgung	6 UE 60,00 €
Palliativmedizin:	Allgemeine medizinische Grundlagen Onkologie und Palliativmedizin	20 UE 185,00 €
Wundversorgung:	Wundpflege und Wundversorgung - Wundprophylaxe - Dokumentation	10 UE 80,00 €
Impfen:	Klinische, epidemiologische und immunologische Begründung von Schutzimpfungen; gesetzliche Regelungen; Impfpass	6 UE 70,00 €

Praktische Fortbildung:

Die Praktische Fortbildung findet in Form von 44 Hausbesuchen sowohl in der Häuslichkeit als auch in Heimen und in beschützenden Einrichtungen statt. Jeder Hausbesuch ist mit je 30 Minuten anzurechnen. Alle Hausbesuche sind zu dokumentieren, davon 4 mit jeweils einer ausführlichen Falldokumentation und Kurzbeschreibung, sowie vom Arzt zu bescheinigen. Verwenden Sie bitte für die Dokumentation der Hausbesuche ein Hausbesuchsprotokoll. Vorlagen finden Sie auch unter www.aek-mv.de.

Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit einer Nichtärztlichen Praxisassistentin:

Praxisassistenten sollen vor allem in Hausarztpraxen zum Einsatz kommen, die viele Patienten betreuen. Hausärzte, die die Leistungen abrechnen wollen, müssen deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie erhalten eine Genehmigung ihrer KV, wenn sie:

- gegenüber der KV erklären, dass sie einen nichtärztlichen Praxisassistenten mit der geforderten Qualifikation (gemäß Anlage 8 Bundesmantelvertrag-Ärzte / „Delegationsvereinbarung“) für mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis beschäftigen

und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens 700 Fälle je Hausarzt (mit voller Zulassung) und Quartal behandelt haben (bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang)

oder

- in den letzten vier Quartalen im Durchschnitt mindestens 120 Fälle je Hausarzt und Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, behandelt haben (bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang)